



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht

Prof. Dr. Dorina Gumm

Steffen Haschler

Benjamin Schlüter

12. August 2019

“Education is the most powerful weapon which you
can use to change the world”

- Nelson Mandela -

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bewertung.....	4
2. Empfehlungen.....	6
2.1 Bildungsziele klar benennen.....	6
2.2 Technologie als Mittel statt als Ziel betrachten.....	8
2.3 Lehrkräfte sind die Change Agents – stärkt sie!.....	10
2.4 Professionelle Wartung und IT-Sicherheit sind gesetzlich zu sichern.....	11
2.5 Diversen Praxisbeirat explizit im Gesetz verankern.....	13
2.6 Transparenz sichern.....	15
2.7 Keine Benachteiligung für Menschen mit Behinderungen!.....	17

1. Allgemeine Bewertung

Wir nehmen hier Bezug auf den uns vorliegenden Entwurf zum "Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht" vom 11. Juni 2019 sowie auf den "Dringlichen Antrag" der Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 18. Juni 2019.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Umsetzung des Digitalpakts¹ im Bundesland Hessen definieren. Wir begrüßen diese Initiative mit dem Ziel, den "digitalen Wandel an Hessens Schulen aktiv zu gestalten" (Dringlicher Antrag) und freuen uns, zum Entwurf des Gesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Dass Hessen die Gelder des Bundes um mehr als die geforderten 10% aufstockt, ist zu begrüßen. Allerdings kann der höhere Eigenanteil von 25% lediglich als weitere Startfinanzierung neben den Bundesgeldern verstanden werden. Die Gesamtsumme und die kurze Laufzeit von fünf Jahren sind viel zu gering, um die anstehende Transformation hin zu einer zeitgemäßen digitalen Bildung erfolgreich gestalten zu können.

So notwendig und begrüßenswert der Digitalpakt ist, liegt leider die Zielsetzung weniger auf einer zeitgemäßen Bildung als auf einer zeitgemäßen Ausstattung. Ohne einen Richtungswechsel von Ausstattung zu Bildung droht der Digitalpakt zu scheitern. Die Verantwortung, mit der neuen Ausstattung auch die Bildung neu zu gestalten, obliegt den Bundesländern. Dies beinhaltet die Entwicklung pädagogisch-technischer Konzepte und die Anpassung und dauerhafte Sicherung der dazu notwendigen Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte. Dieser zentralen Aufgabenstellung wird aus unserer Sicht im Gesetzesentwurf nicht genug Gewicht gegeben. Hier sollte Hessen aus den Erfahrungen früherer Beschaffungsinitiativen wie bei den "interaktiven Tafeln" lernen, deren Nutzung aus verschiedenen Richtungen kritisiert wird².

Ein Ziel zeitgemäßer Bildung muss sein, unsere Gesellschaft auch im Digitalen mündig zu machen. Das bedeutet insbesondere, dass die Ausbildung der Schüler*innen sich nicht nur auf die Anwendung digitaler Technologien beschränken darf, sondern unbedingt das Lernen über eine durch Digitalisierung und Medien beeinflusste Welt umfasst. Dies impliziert eine Reihe von zusätzlichen Anforderungen an die Umsetzung des Digitalpaktes.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf werden ungenaue Begriffe wie "technologieoffen", "Medienkompetenz" oder "Digitalisierung" verwendet. Dabei wären klare Definitionen zwingend erforderlich, um Klarheit über die Inhalte dieser zentralen Begriffe und Ziele zu schaffen und was sie für die Umgestaltung der Lehrkonzepte, sowie für die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte, bedeuten.

An vielen Stellen ist der Gesetzentwurf zu kurz geplant: die laufenden Kosten für die Wartung und Administration scheinen optional zu sein und Ideen, wie die angeschaffte

1 https://www.bmbf.de/files/VV_DigitalPaktSchule_Web.pdf

2 <https://www.welt.de/politik/deutschland/article153777823/Woran-die-Digitalisierung-der-Schulen-scheitert.html>

Technik nach Ablauf der fünf Jahre betrieben werden soll, fehlen. undefiniert bleiben ebenfalls die Kriterien, nach denen Konzepte von Schulen bewilligt und Aufträge an Dritte vergeben werden.

An der KMK-Strategie zur Bildung in der digitalen Welt wurde viel Kritik geäußert wie zum Beispiel von der Gesellschaft für Informatik³, der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur⁴ oder von uns⁵. Hessen hat mit seinem Gesetzentwurf die Aufgabe, den Digitalpakt im Bundesland umzusetzen. Dabei kann Hessen die Schwachstellen weiter verfestigen oder diese mit dem Ziel einer zeitgemäßen digitalen Bildung ausgleichen. Letzteres bietet die große Chance, langfristig dem bestehenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken und schon mittelfristig im nationalen wie im internationalen Vergleich in Bildungsfragen deutlich bessere Ergebnisse zu erzielen. Eine erfolgreiche zeitgemäße Bildung begeistert nicht nur unsere Schüler*innen für ihr Lernen, sondern leistet einen wichtigen Innovationsschub und wirkt zudem demokratieschützend.

3 <https://fb-iad.gi.de/fileadmin/FB/IAD/Dokumente/gi-fbiad-stellungnahme-kmk-strategie-digitale-bildung.pdf>

4 https://www.gmk-net.de/wp-content/t3archiv/fileadmin/pdf/GMK-Stellungnahme_zum_KMK-Strategie-Entwurf.pdf

5 <https://ds.ccc.de/pdfs/ds098.pdf>, ab Seite 18

2. Empfehlungen

In diesem Abschnitt begründen wir unsere Kritikpunkte anhand verschiedener Textstellen des Gesetzentwurfs und geben konstruktive Änderungsempfehlungen.

2.1 Bildungsziele klar benennen

Im Gesetzentwurf (Punkt A.) und des Dringlichen Antrags (Punkt 1) wird die gesellschaftliche Diskussion über die Herausforderungen in der Bildung aufgegriffen. Wenn es heißt, dass eine zeitgemäße Bildung dafür sorgen müsse, "in einer digitalisierten Welt erfolgreich teilzuhaben", greift das zu kurz. Unsere Schüler*innen und Lehrkräfte brauchen eine Mündigkeit im Digitalen. Diese umfasst neben der im Text geforderten "erfolgreichen Teilhabe" auch, dass sie die technologischen Entwicklungen hinterfragen und aktiv mitgestalten können.

Die Digitalisierung hat alle gesellschaftlichen Bereiche stark verändert und wirft dabei neben technischen Fragestellungen - die vom Digitalpakt richtigerweise adressiert werden - viele gesellschaftliche Fragen auf, die es für uns als Gesellschaft zu beantworten gilt. Dazu zwei Beispiele:

1. Die fünf größten und wichtigsten Internetkonzerne sind amerikanisch und werden von Datenschutzskandalen (Facebook), schlechten Arbeitsbedingungen (Amazon) und Steuervermeidung (Apple) begleitet. Digitalisierung mitzugestalten beinhaltet hier, schon in der Schulbildung über solche gesellschaftlichen Auswirkungen zu diskutieren und die nötige Kreativität zu entwickeln, eigene Ideen dazu zu entwerfen.
2. Dass wir in einer über digitale Plattformen vernetzten Wissensgesellschaft leben, hat unsere Art, sich Wissen anzueignen und sich darüber auszutauschen, grundlegend verändert. Schule muss daher eine Grundkompetenz im persönlichen Umgang mit diesen Entwicklungen vermitteln. Dies erfordert ein großes Umdenken bezüglich Lernstrategien und Unterrichtsgestaltung.

Aus dieser Perspektive ist Digitalisierung kein rein technischer Begriff, sondern ein gesellschaftspolitischer. Ein Vorantreiben der Digitalisierung erschöpft sich damit nicht in der Bereitstellung von digitaler Infrastruktur und digitalen Geräten, sondern erfordert die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen technischen und gesellschaftlichen Fragestellungen. Im Bildungswesen müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Ausbildung der entsprechenden Kompetenzen unterstützen. Es wäre fatal, unsere Schüler*innen lediglich zu versierten Anwender*innen der neuen Medien auszubilden.

Ähnlich verhält es sich mit dem im Gesetzentwurf verwendeten, aber nicht definierten Begriff "Medienkompetenz". Dies ist übrigens auch eine Schwäche des Strategiepapiers der KMK⁶, in welchem die "Kompetenzen in der digitalen Welt" nur in Form von sechs sehr

6 https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2017/Strategie_neu_2017_datum_1.pdf

allgemeinen Kompetenzbereichen beschrieben werden (ab S. 15). Im Gesetzentwurf sollte deshalb eine Definition des Begriffs in die "Problemstellung" aufgenommen werden.

Ein zentrales Bildungsziel muss die "digitale Mündigkeit" sein. Digital mündige Menschen sind in der Lage, technologische Entwicklungen bezüglich ihrer Chancen, aber auch ihrer Risiken und ihrer Auswirkungen auf ihren Alltag abzuschätzen und diese für sich und die Gesellschaft gewinnbringend zu nutzen. Dazu brauchen sie neben den in der KMK-Strategie formulierten Kompetenzen zusätzlich:

- eine Datenkompetenz, die u.a. dazu befähigt, sich ein umfassendes Bild über die Möglichkeiten der Datennutzung und Analyse zu machen,
- eine Berufsfeldkompetenz, mit der Schüler*innen abschätzen lernen, wie sich Berufsbilder in Zeiten der Digitalisierung verändern bzw. obsolet werden,
- eine informatorische Grundbildung, mit der die Schüler*innen technische Zusammenhänge im Grundprinzip verstehen und somit hinterfragen können. Einige Fragen stellen sich im Übrigen erst, wenn entsprechendes Fachwissen vorhanden ist.

Je konkreter mit den zentralen Begriffen gearbeitet wird, desto besser können konkrete Förderziele benannt und Anträge für eine Förderungsentscheidung bewertet werden.

Empfehlung

Die KMK-Vorgaben sind nicht nur zu übernehmen und umzusetzen, sondern im Sinne einer zukunftsorientierten Gestaltung der Bildung in Hessen weiterzuentwickeln und voranzutreiben. Dafür sind die Vorstellungen und Ziele, die sich u.a. hinter "Digitalisierung" und "Medienkompetenz" verbergen, auszuformulieren. Der Schwerpunkt ist dabei auf Gestaltung und Einschätzung, statt nur auf die Nutzung digitaler Technologien zu legen.

2.2 Technologie als Mittel statt als Ziel betrachten

Einige Formulierungen in den vorgelegten Texten wie

- "Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur (...)" (Titel des Gesetzes)
- "der Einsatz digitaler Medien [trage] ... zur Entfaltung ihrer Talente und Begabungen [bei]" (Punkt A. des Gesetzentwurf)
- digitale Technologien trügen dazu bei, den "Unterricht... zu verbessern" (Dringlicher Antrag, Punkt 1)
- digitale Medien würden den Unterricht "bereichern" (Dringlicher Antrag, Punkt 3)

zeigen, dass das neue Gesetz die Hardware in den Fokus nimmt, wie es auch im Digitalpakt der Fall ist. Für die Vergabe der Fördergelder sind zwar technisch-pädagogische Einsatzkonzepte einzureichen, aber damit diese nicht nur aus formalen Gründen formuliert werden, sollte im Gesetz der Stellenwert dieser Konzepte besonders betont werden. Der Gesetzestext sollte aus einer modernen Perspektive einer Wissensgesellschaft formuliert sein, denn die Herausforderungen für die Bildung erfordern ein grundsätzliches Umdenken bezüglich Nutzung der Ausstattung, Aus- und Fortbildung sowie der Unterrichtskonzepte. Die Anschaffung von Technologie ohne vorherige Einbettung in Konzepte läuft Gefahr, zu einer Wirtschaftsförderung ohne Lerngewinn an den Schulen zu werden und die ablehnende Haltung gegenüber Veränderungen in manchen Kollegien weiter zu verfestigen.

Ersetzt man beispielsweise die Schulbücher durch Tablets und nutzt diese lediglich als PDF-Lesegerät, ist dies eine teure Form von Digitalisierung, welche die Lernergebnisse nicht signifikant steigern wird. Gewinnbringend lassen sich diese Geräte jedoch beispielsweise einsetzen, indem man gute Lernsoftware nutzt, die Schüler*innen gemäß ihres Verständnisses eines Lernfeldes individuell fordert und fördert oder indem die Geräte Schüler*innen Recherche und Kollaboration ermöglichen. Dabei nutzt man die Möglichkeiten voll aus, wenn nicht nur mit Texten und Bildern gearbeitet wird, sondern auch mit Videos und Konferenzen, auch über Landesgrenzen hinweg. Sinnvolle Alternativen zu Tablets können Lernbausätze wie sogenannte Einplatinen-Computer sein, mit denen von Grund auf nachvollzogen werden kann, wie digitale Endgeräte aufgebaut sind. Gute Konzepte entstehen aber nicht von selbst mit den angeschafften Geräten. Sie setzen eine umfassende Weiterbildung des Lehrpersonals und eine mutige sowie aufwändige Umgestaltung der Unterrichtskonzepte voraus, die sich an dem Ziel einer digitalen Mündigkeit orientieren.

Sichtbar werden die Fehlentwicklungen an den flächendeckend eingeführten "interaktiven Tafeln". Lehrer*innen erhalten oft nur eine kurze technische Einführung und nutzen sie dann erfahrungsgemäß wie eine klassische Tafel, auf der man auch Filme zeigen kann. Die hohen Anschaffungs- und Wartungskosten stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Empfehlung

1. Der Stellenwert der Technik im Gesetzestext ist den Konzepten und der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte (siehe Punkt 2.3) unterzuordnen. Das kann bspw. dadurch erreicht werden, dass maximal ein Drittel einer Fördersumme für Technik aufgewendet werden darf. Dies kann beim entsprechenden politischen Willen über den - ggf. zu erhöhenden - Eigenanteil finanziert werden.
2. Im Titel des Gesetzes ist das Wort "Bildungsinfrastruktur" durch "Bildungslandschaft" zu ersetzen.

2.3 Lehrkräfte sind die Change Agents – stärkt sie!

In der Begründung zu Artikel 1 (Gesetzentwurf, Begründung A.I.) steht, dass die "Medienakzeptanz" bei Schüler*innen gefördert werden müsse. Sowohl die mehr als zehnjährigen Erfahrungen aus unserem Bildungsprojekt "Chaos macht Schule"⁷ als auch die JIM-Studie⁸ zeigen, dass die Schüler*innen begeistert-entdeckend neue Technologien aufgreifen. Anders verhält es sich bei vielen Lehrkräften, die den neuen Technologien distanzierter gegenüberstehen. Daher muss stattdessen die "Medienakzeptanz" der Lehrkräfte gefördert werden, da sie eine zwingende Voraussetzung für die Entwicklung und Umsetzung von didaktischen Konzepten in allen Fachbereichen ist.

Im Gesetzentwurf (Gesetzentwurf E.II.1, Absatz 4) werden nur pädagogische Beratungs- und Fortbildungsangebote für Schulen sowie pädagogische Beratung und Qualifizierung der Lehrkräfte benannt. Unberücksichtigt bleibt die Ausbildung der Lehrkräfte, was besonders schwer wiegt, da Studium und Referendariat die wichtigsten Abschnitte sind, um die Kompetenzförderung im Sinne einer digitalen Mündigkeit zukunftsorientiert und nachhaltig in der Schulbildung zu verankern.

Es kann nicht genug betont werden, dass die Lehrkräfte - nicht die Technik - die *Change Agents* der Bildung in Schulen sein müssen. Da in der Vergangenheit viel zu wenig in ihre Fortbildung investiert wurde, gibt es ein erhebliches Kompetenzdefizit, welches sich nicht einfach durch eine mehrwöchige Fortbildung beheben lässt. Die flächendeckende Fortbildung der Lehrkräfte würde zu einem wirklichen Fortschritt bei der nötigen Schulentwicklung in Bezug auf digitale Technologien führen. Hier sind mutige Schritte erforderlich, bspw. eine 20%-Regelung ("free friday"), wie sie in der Wirtschaft z.T. verfolgt werden.

Empfehlung

1. Die Förderung der Medienakzeptanz von Lehrkräften und der zu ihrem Einsatz notwendigen Kompetenzen, die auch informatorische umfassen, müssen in §4 des Gesetzestextes explizit genannt werden.
2. Aufgrund der Bedeutung von Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften müssen entsprechende Maßnahmen sowohl bei der Finanzplanung unter E.II.1 als auch in §4 als Fördervoraussetzung aufgenommen werden.

Die nötige Finanzierung erfolgt über ländereigene Mittel.

⁷ <https://ccc.de/schule>

⁸ <https://www.mpfs.de/studien/jim-studie/>

2.4 Professionelle Wartung und IT-Sicherheit sind gesetzlich zu sichern

Wir begrüßen sehr, dass nach Jahren des Aufbaus und Betriebs von nicht darauf spezialisierten Lehrkräften der professionelle Aufbau von IT-Infrastrukturen förderfähig ist. Wer Strukturen aufbaut, muss diese aber auch pflegen und supporten, was laut Gesetzentwurf explizit nicht förderfähig ist. Digitale Infrastruktur, bestehend aus Endgeräten, Netzwerkkomponenten und Servern, benötigt zwingend eine kontinuierliche Wartung, damit sie einsatzfähig bleibt. Lehrer*innen müssen sich auf die Geräte verlassen können, wenn Unterricht zunehmend auf Technik basiert. Fällt das Netzwerk aus, weil es angegriffen wird oder landen sensible Daten plötzlich in der Öffentlichkeit, ist die Technik für den Lehrbetrieb nicht nutzbar.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Übertragung von Aufbau- und Wartungsaufgaben auf Lehrkräfte zu einer unzureichend konzipierten und gewarteten Technologielandschaft und damit auch zu viel Verdruss im täglichen Einsatz bei den Lehrenden geführt hat (siehe Abschnitt 2.3, Stichwort Medienakzeptanz).

Daher ist es wichtig, dass diese Aufgaben an hauptberufliche Administratoren übertragen werden und dies in der langfristigen Finanzplanung entsprechend verankert wird. Aber auch hier ist umsichtiges Handeln geboten – schreibt man in der Praxis die Aufträge anhand der fachlichen Anforderungen aus, besteht die Gefahr, dass das günstigste Angebot genommen wird, welches die IT-Sicherheit aber aus mangelnder Kompetenz heraus vernachlässigt. Gleiches gilt für den Datenschutz. Es gibt zwar mit der DSGVO bzw. dem hessischen Recht eine klare Gesetzeslage, aber eine konforme Umsetzung wird mit erhöhter Komplexität der Systeme immer schwieriger und nicht jeder Anbieter kann dies leisten. Es braucht daher klare Anforderungen für verbindliche Sicherheitskonzepte.

Empfehlung

1. Zusatz in §4, Absatz (1), Nummer 6.: "Für die digitalen Infrastrukturen muss es belastbare Support-, Wartungs-, Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen geben, die sicherstellen, dass diese Aufgabenbereiche nicht auf Lehrkräften lasten. Auftragnehmer müssen diese Aufgabenbereiche in ihren Angeboten und Auftragsvolumen berücksichtigen."
2. Die "Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen" (§4, Absatz (2) 3.) sind nicht nur im Aufbau, sondern auch im laufenden Betrieb als förderfähig zu benennen. Die Wartung ist über die 5 Jahre hinaus sicherzustellen.
3. Für die regionalen und landesweiten Maßnahmen für Support, Wartung oder Weiterentwicklung wird sichergestellt, dass Schulen direkte Ansprechpartner*innen haben, mit denen sie im Alltag zügig und "auf dem kurzen Dienstweg" kleinere Probleme lösen können.
4. In der Finanzplanung für die Netzwerk- und Geräte-Administration sind ähnliche Maßstäbe wie von Firmen anzusetzen. Dafür sind ausreichend Spezialisten einzustellen. Als grobe Richtlinie fallen für jeden in Hardware investierten Euro etwa ein Euro laufende Kosten pro Jahr an.

2.5 Diversen Praxisbeirat explizit im Gesetz verankern

Im Dringlichen Antrag wird unter Punkt 2 ein Praxisbeirat vorgeschlagen und in einer Pressemitteilung angekündigt⁹, welcher vorhandene Experten landesweit bündelt und von Schulpraktiker*innen zu Rate gezogen werden kann. So einen Praxisbeirat begrüßen wir ausdrücklich. Leider bleibt er im Gesetzentwurf unerwähnt und damit unverbindlich. Es wird lediglich von einer "pädagogischen Beratung" (Gesetzentwurf A.I., Absatz 2) bzw. von "pädagogischen Beratungs- und Fortbildungsangeboten" (Gesetzentwurf E.II.1, Absatz 4) gesprochen. Der Praxisbeirat oder eine ähnliche Institution wird in keinem Paragraphen erwähnt.

Schulen müssen laut dem Digitalpakt ein pädagogisch-technisches Einsatzkonzept vorlegen. Doch da die Fortbildung der Lehrenden in Bezug auf neue Technologien über viele Jahre vernachlässigt wurde, fehlt an Schulen das erforderliche Wissen für die technischen Aspekte. So bleibt unklar, auf welcher Grundlage Schulen hochwertige und zugleich praxistaugliche technische Konzepte erstellen sollen. Erprobte und evaluierte Konzepte, an denen sich Schulen orientieren können, fehlen. Vor dem Hintergrund ist ein Praxisbeirat aus internen und externen Experten eine Chance, den bestehenden Defiziten entgegenzuwirken. Dieser könnte für verschiedene Modelleinsatzkonzepte sorgen, die auf regionaler Ebene von interdisziplinär besetzten Gremien entwickelt werden; und die von Schulen an ihre eigenen Bedürfnisse und Zielsetzungen angepasst werden können. Weiterhin wäre der Praxisbeirat ein Ansprechpartner für Schulen bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer pädagogisch-technischen Einsatzkonzepte.

Ebenfalls ist bisher nicht definiert, wer die von Schulen erstellten Einsatzkonzepte und insbesondere deren technischen Aspekte qualitativ bewertet und welche Voraussetzungen diese erfüllen müssen, damit die Schulen ihren Antrag auf finanzielle Förderung bewilligt bekommen. Auch hier könnte ein gut und interdisziplinär besetzter Praxisbeirat tätig werden.

9 <https://kultusministerium.hessen.de/presse/pressemitteilung/landesregierung-stellt-programm-digitale-schule-hessen-vor-1>

Empfehlung

Im Gesetzestext ist ein Paragraph zum Praxisbeirat hinzuzufügen, der sowohl auf lokaler als auch auf landesweiter Ebene arbeitet. Die Artikel des Paragraphen müssen festhalten,

1. wer den Praxisbeirat ernennt;
2. dass der Praxisbeirat zusammengesetzt wird aus:
 1. Vertretung der Schüler*innen
 2. Mediendidaktiker*innen
 3. Lehrer*innen
 4. IT-Expert*innen
3. welche konkreten Aufgaben der Praxisbeirat hat, unter anderem:
 1. Beratung von Schulen bzgl. Einsatz von neuen Technologien und Lernzielen (siehe Abschnitt 2.1) auf lokaler Ebene
 2. Erarbeitung von Modelleinsatzkonzepten auf regionaler Ebene, an denen sich einzelne Schulen auf lokaler Ebene orientieren können
 3. Qualitätssicherung der von Schulen eingereichten Einsatzkonzepte
4. in welcher Form Lehrer*innen für die Mitarbeit entlastet werden

Wir fordern, dass der Praxisbeirat frei von Firmenvertreter*innen ist, um die wichtigen Entscheidungen nicht dem Einfluss großer Konzerne auszusetzen und um für bestmögliche Transparenz und Mitbestimmung zu sorgen.

2.6 Transparenz sichern

Im Gesetzentwurf fehlen die Vorgaben, nach welchen Kriterien die Auftragsvergaben in Anträgen zu erfolgen haben. Hier sollte auf beiden Seiten Klarheit herrschen, um für Transparenz bei der Umsetzung des Digitalpakts zu sorgen. Beim Einkauf von Hardware und bei Verträgen zum Betrieb von Infrastruktur reicht es nicht aus, lediglich das günstigste Angebot zu wählen – da Angebote nicht allein finanziell vergleichbar sind. Bei der Auswahl ist bspw. Hardware zu bevorzugen, bei der einzelne defekte Komponenten einfach zu ersetzen sind und die mit freier Software betrieben werden können. Dies hat nicht nur ökologische Gründe. Denn wenn beispielsweise ein proprietäres Tablet keine Sicherheitsupdates mehr erhält, ist es praktisch nicht mehr zu benutzen. Ein zehn Jahre altes Notebook ist hingegen in der Regel auch heute noch mit einer freien Linux-Distribution in der Praxis einsetzbar.

Im Gesetzentwurf fehlen auch die Vorgaben, nach welchen Kriterien Anträge bewilligt werden. Die Formulierung "nach pflichtgemäßem Ermessen" (Gesetzentwurf §5, Absatz (3)) ist zu ungenau und erlaubt keine klar nachvollziehbare Rückmeldung. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass digitale Infrastrukturen grundsätzlich "technologieoffen" sein müssen (§4, Absatz (1)). Dies gilt sowohl für die Hardware als auch für die Software. D.h. es ist - wenn möglich - auf freie und offene Software (FOSS: free and open-source software) zu setzen. Falls für bestimmte Einsatzkontexte keine FOSS zur Verfügung steht, sollte das Land Hessen Anbieter dazu verpflichten, ihre Technologie explizit offen zu gestalten und sich damit der bestehenden Initiative "Public Money, Public Code"¹⁰ anschließen.

Transparenz bezüglich der bereits erprobten pädagogisch-technischen Konzepte und der Bewilligungen von Digitalpakt-Geldern ist notwendig, um die anstehenden Entwicklungen weiterzubringen. Denn durch sie können Parallelentwicklungen vermieden werden und neue Maßnahmen oder Konzepte profitieren. Zusätzlich ermöglicht diese Transparenz eine kritische Begleitung durch die Öffentlichkeit.

¹⁰ <https://publiccode.eu/de/>

Empfehlung

Der Gesetzestext ist um einen Paragraphen zum "Antrags- und Bewilligungsprozess" zu erweitern, der Absätze zu folgenden Punkten enthält:

1. Das Gesetz muss klarstellen, nach welchen Kriterien Anträge bewilligt werden, da eine klare Kriterienliste die Antragsstellung vereinfacht und den Prozess der Antragsstellung und -bewilligung beschleunigt. Falls es hierzu schon Kriterien geben sollte, ist im Gesetzestext darauf zu verweisen. Die Kriterienliste muss die in dieser Stellungnahme genannten Aspekte widerspiegeln.
2. Die Veröffentlichung der bewilligten pädagogisch-technischen Konzepte muss festgeschrieben werden, auf deren Basis Schulen die finanzielle Förderung erhalten.
3. Das Gesetz muss klarstellen, nach welchen Kriterien Aufträge vergeben werden und einen transparenten Auftragsvergabeprozess vorsehen. Es muss nachvollziehbar sein, warum ein Angebot anderen Angeboten vorgezogen wurde und welche pädagogisch-technischen Konzepte die Basis für die Auftragsvergabe sind.
4. Verträge müssen veröffentlicht werden, da an diesen Verträgen ein öffentliches Interesse besteht. Ausgenommen von der Veröffentlichung (nicht vom transparenten Vergabeprozess) sind Verträge mit einem Gegenstandswert von weniger als 30.000 Euro, wenn zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über weniger als insgesamt 30.000 Euro abgeschlossen worden sind.
5. Verträge, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die Behörde innerhalb dieser Frist vom Vertrag ohne Nachteile zurücktreten kann. Bei Gefahr im Verzug oder drohendem schweren Schaden kann davon abgewichen werden.

2.7 Keine Benachteiligung für Menschen mit Behinderungen!

Der Gesetzentwurf befasst sich in Abschnitt G mit den Auswirkungen des Gesetzes auf behinderte Menschen. Richtig ist, dass Technologien bestehende Barrieren verringern können, doch dies passiert nicht von allein.

Es fehlt der Vermerk, dass für Menschen mit Einschränkungen ggf. teure Hilfsgeräte und spezielle Software mit hohen Lizenzgebühren anschaffen müssen. Förderschulen zahlen üblicherweise über 1.000€ Lizenzgebühren pro Tablet, während an Regelschulen die Lizenzkosten deutlich unter 100€ pro Gerät liegen. Dazu ein Praxisbeispiel: Regelschüler verwenden oft den BookCreator für iPads, der für 5,49 € je Gerät erhältlich ist. Förderschulen setzen solche Apps ebenfalls ein, benötigen aber auch Apps wie MetaTalkDE für rund 259,99 € je Gerät.

Empfehlung

1. Im Gesetzestext in Abschnitt G ist ein Hinweis auf die höheren Kosten pro Kopf bei Schüler*innen mit Behinderungen aufzunehmen.
2. Im Verteilungsschlüssel sind die entsprechenden Schulen entsprechend zu berücksichtigen.